

KEINE VERPFLICHTUNG ZUM ABWARTEN EINES HÖHEREN RESTWERTANGEBOTES

StVG § 7 Abs. 1; BGB § 249 Abs. 2 S. 1

1. Das erkennende Gericht schließt sich insoweit der höchstrichterlichen Rechtsprechung an. Danach entspricht der Geschädigte im Allgemeinen dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und den durch § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gezogenen Grenzen, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeuges zu demjenigen Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (BGH, Urt. v. 13.1.2009 – VI ZR 205/08).

2. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Sachverständige für den Restwert drei Angebote auf dem maßgeblichen regionalen Markt ermittelt und diese in seinem Gutachten konkret benannt hat (BGH, Urt. v. 13.10.2009 – VI ZR 318/08).

3. Zudem trifft den Kläger keine Verpflichtung, Marktforschung zu betreiben und dabei Angebote räumlich entfernter Interessenten einzuholen (BGH, Urt. v. 13.1.2009 – VI ZR 205/08).

4. Jedenfalls war der Kläger unmittelbar nach Erhalt des Gutachtens berechtigt, das Fahrzeug zu dem dort ausgewiesenen Restpreis zu veräußern. Hätte der Kläger bis zu einer Überprüfung durch die Haftpflichtversicherung des Schädigers warten müssen,

würde die dem Kläger nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen.

5. Da der Kläger das Fahrzeug tatsächlich verkauft hat, trifft die Beklagte die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Geschädigte mit dem Verkauf seine Obliegenheit zur Geringhaltung des Schadens verletzt hat (BGH, Urt. v. 13.1. 2009 – VI ZR 205/08).

AG Hamburg-Wandsbek, Urt. v. 2.12.2014 – 716b C 151/14

Sachverhalt: Der Kläger macht restlichen Schadensersatzanspruch aus einem Verkehrsunfall vom 2. Juli 2013 geltend, für dessen Folgen die Beklagte als Haftpflichtversicherer dem Grunde nach unstreitig im vollen Umfang einzustehen hat. Nur die Schadenshöhe ist streitig, weil die Parteien von einem unterschiedlichen Restwert des klägerischen Fahrzeugs ausgehen. Diese Differenz (= 950 EUR) stellt die Klagesumme dar.

Der durch den Kläger nach dem Unfall beauftragte Sachverständige ermittelte in seinem am 3. Juli 2013 erstellten Gutachten für das verunfallte Fahrzeug, einem KIA Ceed 1.4 SW Edition 7, Reparaturkosten (inkl. Mehrwertsteuer) in Höhe von 29.402,97 EUR, einen Wiederbeschaffungswert (differenzbesteuert) in Höhe von 14.900 EUR und einen Restwert inklusive Mehrwertsteuer in Höhe von 2.600 EUR (Bl. 5 d.A., Anlage K1). Dem ausgewiesenen Restwert lagen – unter Angabe der jeweiligen Telefonnummer – drei Restgebote aus dem regionalen Markt zugrunde (Bl. 17 d.A., Anlage K1, S. 13; Fa. Automobile in Höhe von 2.600 EUR, Fa. e.K. in Höhe von 2.600 EUR sowie Fa. Automobile in Höhe von 2.200 EUR).

Das Gutachten ging der Beklagten am 12. Juli 2013 zu. Am darauffolgenden Tag wendete sich die Beklagte per Fax an die Prozessbevollmächtigten des Klägers. Die Prozessbevollmächtigten des Klägers sollten dem Kläger ausrichten, dass dieser die Veräußerung des verunfallten Pkw zurückstelle, bis die Beklagte den Restwert überprüft habe (Anlage B1, BI. 36 f. d.A.).

Mit Schreiben vom 17. Juli 2013 wiesen die Prozessbevollmächtigten des Klägers die Beklagte darauf hin, keine Empfangsvollmacht für etwaige Restwertangebote zu haben. Die Beklagte solle sich direkt an den Kläger wenden (Anlage B3, BI. 40 f. d.A.). Am 19. Juli 2013 setzte die Beklagte den Kläger über ein Restwertangebot eines Autohändlers aus Leverkusen in Höhe von 3.550 EUR in Kenntnis. Das Fahrzeug würde kostenfrei bei dem Kläger abgeholt und der Kaufpreis in bar entrichtet werden.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers forderte die Beklagte mit Schreiben vom 17. Juli 2013 bis zum 24. Juli 2013 zur Schadensregulierung auf. Die Beklagte regulierte mit Schreiben vom 3. September 2013 den Fahrzeugschaden auf Basis eines höheren Restwertes in Höhe von 3.550 EUR.

Der Kläger behauptet, er habe seinen Pkw am 17. Juli 2013 für 2.600 EUR an die Automobile GmbH und Co KG verkauft und übergeben (Anlage K2, BI. 19 d.A.).

Er ist der Ansicht, er sei im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht verpflichtet gewesen, das beschädigte Fahrzeug unverzüglich nach Erhalt des Gutachtens zu veräußern, um Standgeldkosten zu vermeiden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 950 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25. Juli 2013 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, der Kläger habe gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen, indem er den Pkw zu dem geringeren Restwert verkauft habe. Der Kläger hätte, insbesondere nach dem Fax vom 4. Juli 2013, mit dem Verkauf bis zu der Angebotsübermittlung durch die Beklagte warten müssen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vorlage des Original-Kaufvertrages (Anlage K 2) in der öffentlichen Sitzung am 28. Oktober 2014. Für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll (Bl. 72 f. d.A) Bezug genommen.

Im Übrigen wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Aus den Gründen: Die zulässige Klage ist begründet. Der dem Grunde nach unstreitig gegebene Anspruch ist in der weiteren Höhe von 950 EUR begründet. Auch dieser Geldbetrag ist erforderlich i.S.d. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB. Der Kläger war berechtigt, auf den von dem Sachverständigen ermittelten Restwert zu vertrauen und sein Auto zu diesem Preis zu verkaufen.

Das erkennende Gericht schließt sich insoweit der höchstrichterlichen Rechtsprechung an. Danach entspricht der Geschädigte im Allgemeinen dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und den durch § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gezogenen Grenzen, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeuges zu demjenigen Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (BGH, Urt. v. 13. Januar 2009 – VI ZR 205/08 juris Rn 10). Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Sachverständige für den Restwert drei Angebote auf dem maßgeblichen regionalen Markt ermittelt und diese in seinem Gutachten konkret benannt hat (BGH, Urt. v. 13. Oktober 2009 – VI ZR 318/08 juris, Leitsatz Nr. 2).

Der Kläger verkaufte sein Fahrzeug am 17. Juli 2013 an die Automobile GmbH und Co KG zu dem vom Sachverständigen ermittelten Restwert. Dies hat die Beweisaufnahme durch Vorlage des Original-Kaufvertrages in der Verhandlung am 28. Oktober 2014 ergeben.

Der von dem Kläger beauftragte Sachverständige ermittelte den Restwert zudem im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Er hat im regionalen Markt drei Angebote eingeholt, die alle keinen höheren Restwert als

2.600 EUR auswies (Bl. 17 d.A. S. 13 des Gutachtens). Das Gericht hat keine Zweifel an der Seriosität der Angebote. Zudem trifft den Kläger keine Verpflichtung, Marktforschung zu betreiben und dabei Angebote räumlich entfernter Interessenten einzuholen (vgl. BGH, Urt. v. 13. Januar 2009 – VI ZR 205/08 – zitiert nach juris Rn 13).

Ob es dem Kläger wegen höherer Standkosten oblag, das Fahrzeug, so schnell wie möglich zu verkaufen, kann offen bleiben. Jedenfalls war der Kläger unmittelbar nach Erhalt des Gutachtens berechtigt, das Fahrzeug zu dem dort ausgewiesenen Restpreis zu veräußern. Eine vorherige Abstimmung mit der Beklagten war nicht erforderlich. Denn der Sachverständige hatte den Restwert korrekt ermittelt (s.o.). Hätte der Kläger bis zu einer Überprüfung durch die Haftpflichtversicherung des Schädigers warten müssen, würde die dem Kläger nach § 240 Abs. 2 Satz X BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen. Etwas anderes könnte nur gelten, wenn die Ermittlung des Restwertes durch den Sachverständigen nicht korrekt gewesen wäre (BGH, Urt. v. 13. Oktober 2009 – VI ZR 318/08 – juris Rn 9). Dafür gibt es vorliegend jedoch weder Anhaltspunkte noch hat die Beklagte dieses vorgetragen. Insofern ging die Aufforderung der Beklagten, der Kläger solle die Veräußerung des verunfallten Pkw zurückstellen, bis die Beklagte den Restwert überprüft habe, ins Leere. Der Kläger war gerade nicht verpflichtet, so lange abzuwarten.

Den Kläger trifft auch kein Mitverschulden i.S.d. § 254 Abs. 2 S. 1 BGB. Da der Kläger das Fahrzeug tatsächlich verkauft hat, trifft die Beklagte die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Geschädigte mit dem Verkauf seine Obliegenheit zur Geringhaltung des Schadens verletzt hat (BGH, Urt. v. 13. Januar 2009 – VI ZR 205/08 – juris Rn 12). Eine solche Verletzung hat die Beklagte nicht darlegen können. Das höhere Restwertangebot erhielt der Kläger erst, nachdem er den Kaufvertrag bereits abgeschlossen hatte. Dabei kann offen bleiben, wann der Kaufpreis bezahlt und das Fahrzeug übergeben und übereignet wurde. Insoweit ist nämlich allein auf das Verpflichtungsgeschäft und nicht das Erfüllungsgeschäft abzustellen. Bereits durch den Abschluss des Kaufvertrages am 17. Juli 2013 verpflichtete sich der Kläger zur Übergabe und Übereignung seines verunfallten Pkw. Dem Kläger wurde von der Beklagten erst am 18. Juli 2013 ein höheres Restwertangebot übermittelt. Eine Pflicht zur Rückabwicklung bzw. Nichterfüllung des am Tag zuvor geschlossenen Vertrages bestand nicht. Dadurch würde der Geschädigte entgegen der oben dargestellten Grundsätze rückwirkend seine Dispositionsbefugnis verlieren.

Mitgeteilt von Rechtsanwältin
Dr. Daniela Mielchen, Hamburg